

wird zwar durch die liechtensteinischen Richter, die in Österreich studiert haben bzw. die österreichischen Richter vermittelt. Er scheint aber keinen zentralen Stellenwert zu haben und wird nicht konsequent angewendet¹⁴⁷. Ferner relativiert die moderne österreichische Methodenlehre die von Kelsen geprägte positivistische Rechtsauffassung stark¹⁴⁸.

Die Anwendung der Gesetze ist ein produktiver Vorgang; keine Rechtsnorm kann ohne einen vom Vorverständnis des Rechtsanwenders geleiteten Verstehensprozess angewendet werden. Es gibt keine von Gesellschaft, Kultur, Sprache und Subjektivität losgelöste "reine" oder "saubere" Auslegung. Die Hinführung zum richtigen Resultat der Gesetzesauslegung ist nach den Erkenntnissen der Hermeneutik alles andere als durch die Auslegungsmethoden gesteuert oder gar garantiert. Die Rechtsanwender huldigen vielmehr einem Methodenpluralismus; Winfried Hassemer formulierte diese Ausweglosigkeit prägnant¹⁴⁹:

"Solange es also keine *Meta-Methode* gibt (und die gibt es nicht), welche vorschreibt, in welchen Situationen welche Methode zu verwenden ist, sind die *Auslegungsmethoden* nicht Regeln, sondern *façons de parler*; sie steuern das Ergebnis der Entscheidung nicht, sondern sind nichts weiter als sprachliche Vehikel, auf denen das Ergebnis daherkommt. Eine für eine praktisch interessierte Methodenlehre deprimierende Situation".

Die Hermeneutik hat ein Problembewusstsein gebildet, aber keine methodischen Lösungen vorgeschlagen, wie die Bindung des Rechtsanwenders an das Gesetz sichergestellt werden könnte. Es handelt sich um ein bis heute ungelöstes Problem der Rechtswissenschaft¹⁵⁰. In der juristischen Praxis ist man bei den bisherigen Auslegungsmethoden geblieben, obwohl die Auslegungsmethoden das Auslegungsergebnis gerade nicht zu steuern vermögen. Das Ergebnis wird vielmehr durch die subjektiven Wertungen des Auslegers festgelegt. Denn die Metho-

¹⁴⁷ Dies lässt sich namentlich an der These von der "Geschlossenheit des Rechtsquellen-systems" nachweisen, vgl. S. 67, 75.

¹⁴⁸ Vgl. z.B. Adamovich u.a., Staatsrecht, S. 34 f.

¹⁴⁹ Vgl. Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., München 1990, S. 117.

¹⁵⁰ Vgl. zu den Weiterentwicklungen Kley, Rechtsschutz, S. 174 ff; Andreas Kley, Wittgenstein und die moderne juristische Methodik, Recht 1996, S. 189 ff.